

Eine Segensspur hinterlassen

Ein Testamentsratgeber vom
Theologischen Seminar St. Chrischona

 Diese Broschüre informiert über die
Regeln, wie sie in der Schweiz gelten.



«Wir träumen davon, dass alle Menschen Jesus Christus kennen und vertrauen lernen.

Der Chrischona Berg ist ein Ort, an dem viele Frauen und Männer theologisch aus- und weitergebildet werden, um Verantwortung in der weltweiten Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.»

«Was soll mit meinem Nachlass geschehen, wenn ich einmal nicht mehr bin?»

Eine Frage, die jeden irgendwann beschäftigt, aber gerne hinausgeschoben wird. Doch es ist gut, sich bereits heute Gedanken zu machen, was mit Ihrem Erbe geschieht und was wirklich wichtig ist.

Diese Broschüre informiert Sie über die wichtigsten Fragen zum Vererben:

- Wie Sie nach eigenem Willen über Ihren Nachlass verfügen können.
- Welche Möglichkeiten Sie haben, dies festzuhalten.
- Was es Besonderes zu beachten gibt.
- Wie Sie das Theologische Seminar St. Chrischona bedenken können.

Mit Ihrem Erbe können Sie eine Segensspur hinterlassen: Sie können Menschen und Werke unterstützen, an denen Ihnen etwas liegt, deren Anliegen Sie wichtig finden, die Ihnen zu Lebzeiten selbst zum Segen geworden sind.

Berücksichtigt jemand das Theologisches Seminar St. Chrischona im Testament, sind wir darüber sehr dankbar. Es ist jedes Mal ein Zeichen des Vertrauens und der Wertschätzung. Es zeigt uns: Da möchte jemand, dass wir unserem Auftrag im Reich Gottes weiterhin nachkommen und noch viele Menschen theologisch aus- und weiterbilden.

Danke für Ihr Interesse am Theologischen Seminar St. Chrischona und für Ihr Vertrauen, das Sie unserer Arbeit entgegenbringen.

Benedikt Walker

Dr. Benedikt Walker

Rektor des Theologischen Seminars
St. Chrischona (TSC)



Es gibt gute Gründe, heute zu entscheiden, was später einmal mit dem Erbe geschieht.

Warum ein Testament?

Mit einem Testament regeln Sie die wichtigsten Dinge zu Ihrem Nachlass und sorgen damit schon zu Lebzeiten für klare Verhältnisse. Sie sorgen dafür, dass Ihre Wünsche nach Ihrem Tod verwirklicht werden und Ihr letzter Wille respektiert wird. Darüber hinaus schenkt ein Testament Ihren Hinterbliebenen die Gewissheit, in Ihrem Sinne zu handeln.

- ▶ Mit einem Testament können Sie Ihr Vermögen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile, Ihren Wünschen entsprechend verteilen.
- ▶ Sie können Menschen begünstigen, die Ihnen wichtig sind – oder gemeinnützige Organisationen, deren Werte und Ziele Sie teilen.
- ▶ Sie können Objekte, die Ihnen etwas Besonderes bedeuten, einer bestimmten Personen oder Organisationen hinterlassen.
- ▶ Sie können ein Testament jederzeit den veränderten Verhältnissen anpassen, also abändern oder aufheben.

Was passiert, wenn Sie kein Testament machen?

Ohne ein Testament, wird die Erbschaft entsprechend der gesetzlichen Regelung an die Erben verteilt. Falls es keine erbberechtigten Angehörigen gibt, geht der gesamte Nachlass an den Kanton oder die letzte Wohngemeinde.

Wann ist ein Testament besonders wichtig?

Wenn Sie selbst bestimmen wollen, was mit Ihrem Nachlass geschieht. Insbesondere dann, wenn Sie keine erbberechtigten Nachkommen haben. Wollen Sie Menschen oder Organisationen, die nicht zur Verwandtschaft gehören, einen Teil Ihres Erbes vermachen, so müssen Sie dies in einem Testament festhalten.

Tipp:

Schreiben Sie im Interesse Ihrer Angehörigen Ihren letzten Willen bereits in jungen Jahren auf. Auch wenn es die wenigsten tun: Mit der eigenen Heirat oder spätestens mit der Geburt des ersten Kindes sollte daran gedacht werden.

Wer ist erbberechtigt?

Vorab der wichtige Hinweis, dass zum 1. Januar 2023 das revidierte Erbrecht in Kraft getreten ist. Die Änderungen betreffen vor allem die frei verfügbare Quote. Konkret können Erblasser nun über einen grösseren Anteil ihres Nachlasses frei bestimmen. Die Höhe der «Pflichtteile» wurde somit reduziert. Es empfiehlt sich deshalb, zu prüfen, ob die im aktuellen Testament oder Erbvertrag enthaltenen Regelungen noch dem Willen der betroffenen Personen entsprechen.

Das Erbrecht, festgehalten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), legt fest, wer die gesetzlichen Erben sind und welchen Erbteil sie mindestens erhalten. Das Erbe wird unterteilt in einen sogenannten Pflichtteil und einen Teil des Erbes, über den Sie frei verfügen können (freie Quote).

Der **Pflichtteil** schützt Ehepartner, Nachkommen und Eltern und macht diese auf jeden Fall erbberechtigt. Alle anderen Verwandten sind nicht pflichtteilgeschützt und können somit frei berücksichtigt oder vom Erbe ausgeschlossen werden.

Der Anteil des Nachlasses, der den Pflichtteil übersteigt, nennt man **freie Quote**.

Falls kein pflichtteilgeschützter Erbe vorhanden ist, fällt das gesamte Vermögen in die freie Quote. Über diese können Sie im Rahmen eines Testamentes frei nach Ihrem Willen verfügen und weitere Menschen oder Organisationen berücksichtigen, die Ihnen wichtig sind.

Nochmal zur Erinnerung: Ohne Testament geht die gesamte freie Quote in die gesetzliche Erbfolge ein. Sofern keine Erben vorhanden sind, geht das gesamte Erbe an Kanton und Wohngemeinde.

Die nachstehende Aufstellung gibt Ihnen einen Überblick über die Pflichtteile und den Teil des Erbes, über den Sie frei verfügen können. Diese Übersicht berücksichtigt auch alle aktuellen Erbrechtsänderungen. Denn nicht nur die freie Quote hat sich geändert, sondern auch die Pflichtteile.

Gesetzliche Erbteilung ohne Testament		Erbteilung mit Testament		
Die verstorbene Person hinterlässt	Gesetzlicher Erbteil	Die verstorbene Person hinterlässt	Pflichtteile	Freie Quote
Ehepartner	1/1 Ehepartner	Ehepartner	1/2 Ehepartner	1/2
Kinder	1/1 Kinder*	Kinder	1/2 Kinder*	1/2
Ehepartner und Kinder	1/2 Ehepartner 1/2 Kinder*	Ehepartner und Kinder	1/4 Ehepartner 1/4 Kinder*	1/2
Ehepartner und Eltern	3/4 Ehepartner 1/4 Eltern**	Ehepartner und Eltern	3/8 Ehepartner	5/8
Ehepartner und Geschwister	3/4 Ehepartner 1/4 Geschwister**	Ehepartner und Geschwister	3/8 Ehepartner	5/8

* Kinder zu gleichen Teilen, anstelle verstorbener Kinder die Enkel, gegebenenfalls die Urenkel

** zu gleichen Teilen. Lebt nur noch ein Elternteil, so erhält dies alleine 1/4

Wie erstellen Sie ein Testament?

Beim Erstellen eines Testamente müssen Sie einige zwingende Bestandteile berücksichtigen:

- ▶ Das Testament muss von A bis Z **von Hand geschrieben** werden.
- ▶ Überschrift:
«Testament» oder «Letzter Wille» / «Letztwillige Verfügung»
- ▶ Personalien der Erblasserin oder des Erblassers wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort oder Bürgerort vollständig ausschreiben
- ▶ Testamentarische Anordnung (unter Berücksichtigung der Pflichtteile)
- ▶ Ort und Datum
- ▶ Unterschrift

Vergessen Sie nicht, alle zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Testamente zu widerrufen. Falls Sie einen Nachtrag schreiben, muss er im Testament klar vermerkt sein. Der Nachtrag oder die Änderung muss durch Sie von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein.

Ein Testament kann jederzeit geändert werden. Sie können das Testament zu Hause, bei einer Vertrauensperson oder bei einem Notar aufbewahren.

Wie können Sie das Theologische Seminar unterstützen?

Wenn Sie dem Theologischen Seminar St. Chrischona (TSC) etwas hinterlassen möchten, haben Sie im Rahmen der freien Quote grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- 1. Fester Betrag / Legat:** Sie können einen festen Betrag bestimmen, welcher dem TSC in Form eines Vermächtnisses (Legat) zugutekommt.
- 2. Allein- oder Miterbin:** Sie können das TSC als Alleinerbin oder Miterbin (prozentualer Anteil am Erbe) berücksichtigen.
- 3. Schenkung:** Sie können dem TSC eine Schenkung zukommen lassen, in Form einer Spende zu Lebzeiten.

Eine Gabe sollte Ihrem Willen entsprechend verwendet werden. Damit dies geschehen kann und um Missverständnisse zu vermeiden, ist es wichtig, dass im Falle einer Gabe die Adresse und die Bezeichnung der zu unterstützenden Organisation deutlich und richtig geschrieben sind.

Ihre Unterstützung für das Theologische Seminar St. Chrischona kommt dem theologischen Bildungsauftrag ohne jegliche Abzüge zugute, weil das TSC steuerbefreit ist. Dies gilt insbesondere für die Erbschaftssteuer.

Beispiel Testament

Testament

Ich, Martin Muster, geboren am 25. Januar 1954, Mustergasse 21, 4000 Basel, verfüge als meinen letzten Willen:

- 1. Ich hebe alle bisher getroffenen Verfügungen auf.*
- 2. Als Erben meiner Hinterlassenschaften setze ich zu je gleichen Teilen ein:*
 - meine Tochter Monika, wohnhaft in Basel*
 - das Theologische Seminar St. Chrischona, Chrischonarain 200, 4126 Bettingen*
- 3. Als Willensvollstrecker setze ich Rechtsanwalt Lukas Mustermann ein.*

*Basel, 30. April 2024
Martin Muster*

Wenn Sie sicher gehen möchten, dass Ihr Testament gesetzeskonform ist, geben Sie es einer rechtskundigen Person zur Durchsicht (Rechtsanwalt, Notar, Bank).

Beispiel Testament mit Legat

Testament

Ich, Martin Muster, geboren am 25. Januar 1954, Mustergasse 21, 4000 Basel, verfüge als meinen letzten Willen:

- 1. Ich hebe alle bisher getroffenen Verfügungen auf.*
- 2. Meine Hinterlassenschaften sollen an meine gesetzlichen Erben, nämlich meine Ehefrau Marianne und meine Kinder Max und Monika, nach Massgabe des Gesetzes gehen.*
- 3. Meinem Bruder Felix Muster vermache ich meine komplette Münzsammlung.*
- 4. Dem Theologischen Seminar St. Chrischona (TSC), Chrischonarain 200, 4126 Bettingen, vermache ich ein Legat in Höhe von CHF XXXXX.*

*Basel, 30. April 2024
Martin Muster*

Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, den Nachlass zu regeln?

Öffentliches/notarielles Testament

Das handgeschriebene Testament ist nicht die einzige Möglichkeit festzuhalten, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Sie können auch ein **öffentliches Testament** abfassen. Dies wird durch einen Notar erstellt und im Beisein von zwei Zeugen unterschrieben. Dem Mehraufwand steht die Gewissheit gegenüber, dass das Testament rechtsgültig ist.

Mündliches Testament

Für Notfälle gibt es die Möglichkeit, ein **mündliches Testament** abzulegen. Dies kann nur unter Beisein von zwei Unbeteiligten, nicht Begünstigten, nicht in gerader Linie Verwandten oder mit dem Erblasser verheirateten Zeugen geschehen.

Das mündliche Testament verliert seine Gültigkeit, wenn man 14 Tage nach dem Ablegen des Testaments in der Lage ist, ein eigenhändiges oder öffentliches/notarielles Testament abzufassen.

Erbvertrag

Der **Erbvertrag** ist neben dem Testament die zweite vom schweizerischen Gesetz vorgesehene Form für Verfügungen von Todes wegen. Hierbei trifft der Erblasser mittels Erbvertrag bindende Abmachungen über seinen Nachlass mit einer anderen Person (beispielsweise dem Ehepartner). Die im Erbvertrag festgehaltenen Anordnungen werden erst im Zeitpunkt des Todes wirksam.



Begriffe erklärt

Erben

Vermögensnachfolger des Verstorbenen, die natürliche Personen oder gemeinnützige Institutionen sein können; gesetzliche Erben erhalten von Gesetzes wegen die Erbschaft, wenn vom Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen wurde oder diese ungültig ist.

Erbeinsetzung

Der gesamte Nachlass wird an einen Alleinerben oder Teile davon werden an mehrere Begünstigte vermacht.

Erblasser

Verstorbene Person, die ein Erbe hinterlässt.

Erbvertrag

Vereinbarung zwischen Erblasser und zukünftigen Erben, die im Gegensatz zum Testament nicht einseitig aufgehoben werden kann und notariell beurkundet sein muss.

Freie Quote

Frei verfügbarer Anteil des Nachlasses nach Abzug der Pflichtteile.

Nacherbeinsetzung

Der eingesetzte Erbe kann als Vorerbe vom Erblasser dazu verpflichtet werden, die Erbschaft bei seinem Ableben einem anderen als Nacherben weiterzugeben. Das gilt auch für Vermächtnisse.

Nachlass

Vererbt werden nicht einzelne Gegenstände, sondern immer der ganze Nachlass mit allen Aktivwerten (z. B. Bankvermögen, Bargeld, Gegenstände, Grundstücke, auch digitales Vermögen) und mit allen Schulden.

Pflichtteil

Mindestanteil, auf den die pflichtteilgeschützten Erben gemäss Gesetz einen Anspruch haben.

Testament/Letztwillige Verfügung

Letzter Wille, mit dem man Anordnungen für die Erbteilung erlässt.

Vermächtnis/Legat

Es besteht die Möglichkeit, dass eine bestimmte Person oder Organisation, gleich ob sie selbst (Mit-)Erbe wird oder nicht, einzelne Vermögenswerte aus dem Nachlass als «Vermächtnis» erhalten soll. Ein Vermächtnis sollte unbedingt klar definiert und schriftlich festgehalten werden.

Willensvollstrecker

Vertrauensperson des Erblassers, die den Nachlass verwaltet und die Erbteilung durchführt. Sie steht unter behördlicher Aufsicht und trägt die Verantwortung für die Umsetzung des letzten Willens des Verstorbenen.

Das Theologische Seminar St. Chrischona – mehr als ein Studium!

Die Welt braucht Christen, die mit Kopf, Hand und Herz die frohe Botschaft von Jesus Christus vorleben und weitergeben. Die Gesellschaft braucht Botschafterinnen und Botschafter der Liebe Gottes. Das Theologische Seminar St. Chrischona bildet sie aus: in den Studiengängen Kommunikative Theologie, Theologie & Pädagogik, Theologie & Musik, im TSC-Jahreskurs sowie in Weiterbildungsangeboten.

Die Segensgeschichte soll weitergehen.

Mehr als 6'700 Männer und Frauen sind seit 1840 auf Chrischona ausgebildet worden. Sie sind an diesem besonderen Ort ausgerüstet worden für ihren vielfältigen Dienst im Reich Gottes: in Gemeinden oder in der Mission, in diakonischen oder pädagogischen Aufgaben – in Europa und weltweit.

Dabei ist theologische Bildung am TSC mehr als Wissensvermittlung. Sie ist zu einem grossen Teil Persönlichkeitsentwicklung. Die Studiengemeinschaft am TSC ist eine geistliche Weggemeinschaft, mit Jesus Christus in der Mitte. Am TSC sind wir miteinander und mit Gott unterwegs – wachsen im Glauben, reifen als Persönlichkeiten, entdecken unsere Berufung.

Es sind vor allem die freiwilligen Spenden, die die Arbeit des Theologischen Seminars St. Chrischona erst ermöglichen. Spenden und Legate ans TSC sind eine Investition in die nächsten Generationen Mitarbeiter im Reich Gottes.

Zu welchen Zwecken setzt das TSC Spenden und Legate ein?

► Menschen ausbilden für einen Dienst im Reich Gottes

Damit die Studiengebühren bezahlbar bleiben, ist das TSC auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Wir sind sehr dankbar für alle Mittel, die der alltäglichen Bildungsarbeit und damit den aktuell rund 150 Studentinnen und Studenten zugutekommen.

► Studienangebot weiterentwickeln

Das TSC entwickelt sein Studienangebot ständig weiter, im Austausch mit seinen Partnern aus Gemeinden, Mission und christlichen Werken.

► Damit die Segensgeschichte auf Chrischona weitergehen kann

Der Chrischona Berg soll auch künftig ein prägender geistlicher Ort sein für viele Männer und Frauen, die Gott ans Theologische Seminar führt.



**Die Welt braucht Christen, die mit Kopf,
Hand und Herz die frohe Botschaft
von Jesus Christus vorleben und
weitergeben. Das TSC bildet sie aus.**

Das Theologische Seminar St. Chrischona sagt Danke!

Jede Gabe ist für uns ein Vertrauensbeweis und eine
Investition in die Zukunft – unabhängig von der Höhe der Gabe.

Gerne stehen wir Ihnen persönlich zur Verfügung und
beantworten Ihre Fragen.

Ihr Ansprechpartner

Michael Gross
+41 61 646 45 57
michael.gross@tsc.education

Bankverbindung:

Theologisches Seminar St. Chrischona
Chrischonarain 200
4126 Bettingen
Postkonto 40-548456-3
IBAN: CH50 0900 0000 4054 8456 3
BIC: POFICHBEXXX



Für viele Menschen
ist der Chrischona Berg
ein Segensort. Ein Ort,
der viele Menschen
geistlich geprägt hat.
An dem seit 1840
Generationen von
Männern und Frauen
theologisch ausgebildet
wurden.

Eine Segensgeschichte,
die weitergeht.



Theologisches Seminar
St. Chrischona
Chrischonarain 200
4126 Bettingen / Basel
Schweiz

+41 61 646 45 00
kommunikation@tsc.education
www.tsc.education

Dezember 2024